



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Sechster Abschnitt. Bestimmungen über den Kieler Kanal (Art. 380-386)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Mangels einer Revision kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist von fünf Jahren der Vorteil irgendeiner der Vorschriften, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, von keiner der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten eines Teils ihrer Gebiete in Anspruch genommen werden, für den keine Gegenseitigkeit zugestanden wird. Die Frist von fünf Jahren, während der die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden kann, kann vom Rat des Völkerbundes verlängert werden.

#### **Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmung.**

##### **Artikel 379.**

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland durch den gegenwärtigen Vertrag zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auferlegt sind, verpflichtet sich Deutschland, jeder allgemeinen Übereinkunft über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, der Häfen und der Eisenbahnen beizutreten, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab geschlossen werden sollten.

#### **Sechster Abschnitt. Bestimmungen über den Kieler Kanal.**

##### **Artikel 380.**

Der Kieler Kanal und seine Zugänge sollen allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei- und offenstehen.

##### **Artikel 381.**

Angehörige, Eigentum und Schiffe aller Mächte sollen den Kanal sowohl in bezug auf Abgaben und Erleichterungen als auch in jeder anderen Hinsicht in vollster Gleichberechtigung benutzen können. Es darf kein Unterschied zuungunsten von Angehörigen, Eigentum und Schiffen irgendeiner Macht gegenüber Angehörigen, Eigentum und Schiffen Deutschlands oder einer meistbegünstigten Nation gemacht werden. Der Verkehr von Personen oder Schiffen darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- oder Einwanderungsvorschriften ergeben, oder aus Vorschriften, die sich auf Ein- und Ausfuhr von verbotenen Gütern beziehen. Diese Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern.

#### Artikel 382.

Für Benutzung des Kanals und seiner Zugänge dürfen nur solche Abgaben erhoben werden, die dem Zweck dienen, die Kosten für die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit des Kanals und seiner Zugänge oder deren Verbesserung in gerechter Weise zu decken, oder um die Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schifffahrt gemacht werden. Der Abgabentarif ist nach diesen Unkosten zu berechnen und in den Häfen anzuschlagen.

Die Abgaben sollen in einer Weise erhoben werden, daß jegliche Einzeluntersuchung von Ladungen unnötig wird, ausgenommen in Fällen, in denen Verdacht des Betruges oder von Übertretung besteht.

#### Artikel 383.

Güter im Durchgangsverkehr können versiegelt oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden; das Ein- und Ausladen von Gütern und die Ein- oder Auschiffung von Reisenden soll nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen stattfinden.

#### Artikel 384.

Außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Abgaben sollen keine anderen Abgaben irgendwelcher Art im Kanal oder seinen Zugängen erhoben werden.

#### Artikel 385.

Deutschland ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahren für die Schifffahrt zu treffen und die Aufrechterhaltung guter Schifffahrtsbedingungen sicherzustellen. Deutschland darf keine Arbeit irgendwelcher Art ausführen, welche die Schifffahrt im Kanal oder an seinen Zugängen behindern könnte.

#### Artikel 386.

Im Falle der Verletzung irgendeiner der Bedingungen der Artikel 380 bis 386 oder des Streites über Auslegung dieser Artikel kann jede beteiligte Macht das Gericht in Anspruch nehmen, das zu diesem Zweck vom Völkerbund eingesetzt wird.

Um zu vermeiden, daß der Völkerbund mit unwichtigen Fragen befaßt wird, wird Deutschland in Kiel eine lokale Behörde schaffen, die berufen ist, in erster Instanz über Streitigkeiten zu entscheiden und nach Möglichkeit Klagen abzustellen, die durch die konsularischen Vertreter der interessierten Mächte vorgebracht werden.